OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152100/4/JS/Eg – 152101/3

Datum:
Linz, 15. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des T W und 2. der M W, beide X, vom 24.1.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Engerwitzdorf vom 14.1.2019, Zl.: 0300-185.000-10610-2018, betreffend Untersagung der Ausführung eines angezeigten Bauvorhabens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Ansuchen vom 19.11.2018 zeigten die Beschwerdeführer dem Bürgermeister der Gemeinde Engerwitzdorf (in der Folge: belangte Behörde) an, auf ihrem Baugrundstück Nr. X, Grundbuch X, einen 1,75 m hohen Lärm- und Sichtschutzzaun auf der bestehenden Stützmauer (Höhe: 0,40 m bis 0,95 m) entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze errichten zu wollen. Nach dem Einreichplan erreicht der auf der Stützmauer aufgesetzte Zaun damit projektgemäß eine Höhe zwischen 2,15 m und 2,70 m über dem Erdboden.

1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.1.2019 untersagte die belangte Behörde den Beschwerdeführern gemäß § 25a Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) die beabsichtigte Ausführung ihres Bauvorhabens wegen offensichtlicher Abweisungsgründe im Sinne des § 30 Abs. 6 Z 2 Oö. BauO 1994: Gemäß § 49 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) dürfen Einfriedungen eine Höhe von 2 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe. Durch die Errichtung der Lärm- und Sichtschutzwand auf der bereits errichteten Stützmauer würde eine Gesamthöhe von 2,15 m bis 2,70 m entstehen. Die Höhenbeschränkung von maximal 2 m gelte auch für Einfriedungen, die auf Stützmauern aufgesetzt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sei die „Begründung eines Sicht- und Lärmschutzbedürfnisses“ für die Errichtung einer höheren Einfriedung nicht gegeben.

1.3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 24.1.2019. Die Beschwerdeführer wenden darin (zusammengefasst) ein, die eingereichte Einfriedung im Sinne einer Lärm- und Sichtschutzwand im Ausmaß von 1,75 m soll auf der bestehenden zulässigen Stützmauer mit einer Höhe von 0,4 m bis 0,95 m errichtet werden. Die angezeigte Einfriedung (Lärm- und Sichtschutzwand) im Ausmaß von 1,75 m halte die Bestimmung des § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 ein, da nach Absatz 4 dieser Bestimmung Stützmauern einschließlich allfälliger Absturzsicherungen nicht als Einfriedungen oder Lärm- und Schallschutzwände bewertet werden würden. Folgt man dem Gesetzeswortlaut des § 25 Abs. 1 Z 14 und 15 Oö. BauO 1994, so liege kein anzeigepflichtiger Tatbestand vor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den Urkunden im Verfahrensakt, insbesondere aus den Einreichunterlagen der Beschwerdeführer, und standen diesen keine widersprechenden Parteierklärungen entgegen.

2.2. Nach der Bestimmung des § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Die nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebotene Öffentlichkeit des Verfahrens des Art. 47 Abs. 2 GRC ist schon in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert (vgl. Eser, zu Art. 47 in Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage 2011, Rand Nr. 35). Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10.05.2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3.05.2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige. In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2014/05/0049; u.a.).
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt zum Umfang und zur Lage des Bauvorhabens ist – wie dargestellt – im gegenständlichen Beschwerdeverfahren schon aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig sowie abschließend bzw. zweifelsfrei geklärt. Es sind daher weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung für das Landesverwaltungsgericht zu klären, weshalb eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten ist und diese nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen könnte. In der vorliegenden Beschwerde werden auch keine strittigen Sachverhalts- oder Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung geboten wäre. Die Durchführung einer Verhandlung wurde im Übrigen von den Parteien auch nicht beantragt. Da Art. 6 EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht, konnte die Verhandlung daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).

3.3. Wie beim Baubewilligungsverfahren handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch beim Bauanzeigeverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes, für das der in den Einreichplänen und Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist somit anhand des konkreten Projektes (vgl. zB Baubeschreibung, Pläne, etc.) zu prüfen (vgl. VwGH 28.5.2013, 2012/05/0208).

3.4. Gegenstand für die Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage der baurechtlichen Zulässigkeit der Ausführung des von den Beschwerdeführern angezeigten Bauvorhabens sind damit deren Einreichunterlagen vom 19.11.2018. Diese haben – wie festgestellt – die Errichtung eines 1,75 m hohen Zauns entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze zu Zwecken des Lärm- und Sichtschutzes zum Gegenstand, welcher auf einer bestehenden Stützmauer aufgesetzt werden soll und dadurch projektgemäß eine Gesamthöhe von 2,15 m bis 2,70 m über dem Gelände erreichen soll.

3.5. Was unter einer Einfriedung zu verstehen ist, ist weder in der Oö. BauO 1994 noch im Oö. BauTG 2013 definiert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer Einfriedung eine Einrichtung zu verstehen, die das Grundstück einfriedet, das heißt schützend umgibt. Daraus folgt, dass bei einer Einfriedung die grundsätzliche Eignung gegeben sein muss, die Liegenschaft nach außen abzuschließen. Entscheidend ist nicht, ob sich die Einfriedung auf die gesamte Grundgrenze erstreckt, und auch nicht, ob sie unmittelbar an der Grundgrenze errichtet wird (vgl. VwGH 30.1.2014,

2013/05/0185). Das Landesverwaltungsgericht geht mit den Parteien in Anbetracht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls davon aus, dass dem projektierten Zaun aufgrund seiner Ausführung und seiner Lage eine Einfriedungsfunktion zukommen soll, also das Baugrundstück nach außen abschließen soll.

3.6. Der Landesgesetzgeber hat die Zulässigkeit der Errichtung von Einfriedungen höhenmäßig beschränkt. Die maßgebliche Bestimmung des § 49 Oö. BauTG 2013 lautet:

„§ 49

Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände

(1) Einfriedungen unterliegen als bauliche Anlagen den allgemeinen Erfordernissen des § 3.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, dürfen Einfriedungen eine Höhe von 2 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe.

(3) Für Lärm- und Schallschutzwände gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 festgelegte Höhenbeschränkung nur überschritten werden darf, soweit dies zur Erreichung eines ausreichenden Lärmschutzes erforderlich ist.

(4) Stützmauern einschließlich allfälliger Absturzsicherungen gelten nicht als Einfriedungen oder Lärm- und Schallschutzwände im Sinn dieses Landesgesetzes.“

Da der projektierte 1,75 m hohe Zaun nach dem Bauwillen der Beschwerdeführer nicht ebenerdig errichtet werden soll, sondern auf der bestehenden 0,4 m – 0,95 m hohen Stützmauer aufgesetzt werden wird, überschreitet dieser mit einer projektierten Höhe von mindestens 2,15 m über dem Erdboden die zulässige gesetzliche Errichtungshöhe von 2 m. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 ist die Höhe einer Einfriedung ab dem Erdboden zu beurteilen und nicht etwa ab dem Ende einer Stützmauer.

3.7. Die belangte Behörde hat daher den projektierten Zaun auf der Stützmauer zu Recht als zu hoch beurteilt und dessen beabsichtigte Ausführung untersagt. Dass der von den Beschwerdeführern beabsichtigte Zaun eine größere Höhe als 2 m erfordern würde, wurde von den Beschwerdeführern in der Bauanzeige vom November 2018 weder behauptet noch dargetan. Es wurde in dieser Bauanzeige von den Beschwerdeführern auch nicht durch technische Unterlagen dargetan, dass es sich beim projektierten Zaun um eine Lärm- und Schallschutzwand im Sinne des § 49 Abs. 3 Oö. BauTG 2013 handeln würde, für welche die Höhenbeschränkung von 2 m im Übrigen aber ebenfalls gemäß § 49 Abs. 3 Oö. BauTG 2013 Gültigkeit hat.

3.8. Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem Gelände stellen anzeigepflichtige Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 14 Oö. BauO 1994 dar. Mag die bestehende Stützmauer zunächst noch bewilligungsfrei gewesen sein, so erreicht sie durch den geplanten Zaun nun eine projektgemäß Gesamthöhe von mehr als 2,50 m, nämlich bis zu 2,70 m. Die belangte Behörde hat daher aufgrund der Einreichunterlagen zu Recht das Bauvorhaben als anzeigepflichtig beurteilt und die beabsichtigte Ausführung

versagt, da das Bauvorhaben den zwingenden Höhenbeschränkungen des § 49 Oö. BauTG 2013 widerspricht.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Untersagung von angezeigten Bauvorhaben sowie zur Errichtung von Einfriedungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Rechtsfragen auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack